



Hochstraße 4
51688 Wipperfürth

Der Bürgermeister, Postfach 1460, 51678 Wipperfürth

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Kommunalaufsicht
z. Hd. Herrn Hasenbach
Moltkestraße 42

51643 Gummersbach

φ

Besuchszeiten:

mo.-fr.: 08.00 - 12.30 Uhr
und mi.: 14.00 - 17.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 02267 / 64-0
Telefax: 02267 / 64-250

Datum: 25.09.2012

Auskunft: Herr Kusche
Durchwahl: 64-249
Zimmer: 8
G.-Zeichen: II-71/Ku
e-Mail: amin.kusche@wipperfuerth.de

Umsetzung des Abwasserbeseitigungsplanes Kürten-Wipperfürth
Ihre Schreiben vom 07.09 und 13.09.2012

Sehr geehrter Herr Hasenbach,

mit Schreiben vom 07.09.2012 baten Sie um Richtigstellung einer Textpassage in der Vorlage zur Bauausschusssitzung vom 13.09.2012. Wie Ihnen bereits per E-Mail mitgeteilt wurde, war es aus zeitlichen Gründen nicht möglich, Ihre Anfrage im Bauausschuss näher zu erörtern. Dies ist insbesondere dadurch geschuldet, dass Ihre Ausführungen der Ergänzung bzw. der Erläuterung bedürfen, um den Eindruck einer undifferenzierten Betrachtung zu entgegnen.

Aus diesem Grund werde ich nachfolgend auch inhaltlich zu Ihrem Schreiben Stellung nehmen und den Bauausschuss in seiner nächsten Sitzung entsprechend informieren. Eine Verletzung der Gemeindeordnung vermag ich im Übrigen nicht zu erkennen, da es sich bei der in Rede stehenden Ausschussvorlage ausschließlich um eine Mitteilung handelt und Beschlussfassungen in Sachen Thier und Wipperfeld in nächster Zeit nicht auf der Tagesordnung stehen.

Zunächst begrüße ich Ihre Feststellung, dass eine Entscheidung über die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die zentrale Ableitung des Niederschlagswassers in Thier und Wipperfeld weder dem Grunde noch dem Umfang nach, bislang noch nicht getroffen wurde. Insbesondere die weitreichenden Auswirkungen bei Ausübung des vollumfänglichen Anschluss- und Benutzungszwangs erfordern ein Höchstmaß an Sorgfältigkeit im Abwägungsprozess. In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass aus Sicht der Stadtverwaltung keine Rechtsverletzung

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln
Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG
Deutsche Bank Wipperfürth
Commerzbank Wipperfürth
Postbank Köln

(BLZ 370 502 99) Kto. 032 100 0022
(BLZ 370 698 40) Kto. 520 024 8017
(BLZ 340 700 93) Kto. 674 5400
(BLZ 340 400 49) Kto. 650 0300
(BLZ 370 100 50) Kto. 002 463 2501

WIP
WIPPERFÜRTH
INITIATIVE ZUKUNFT

Internet: <http://www.wipperfuerth.de>
e-Mail: info@wipperfuerth.de

gegeben ist. Weder aus der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Abwasserbeseitigungsplan noch aus der Wasserschutzzonenverordnung der Großen Dhünntalsperre lässt sich nach unserer Auffassung ein Rechtsbruch ableiten. Somit wäre die Kommunalaufsicht sehr wohl gehalten, etwaige Maßnahmen zu veranlassen, welche den Ist-Zustand verändern würden. Denn nach unserer Auffassung bedarf es solcher Maßnahmen ja nicht. Dass diese Sichtweise nicht von der Oberen Wasserbehörde geteilt wird, ist mir natürlich hinlänglich bekannt. Da eine entsprechende Begründung für die abweichende Sichtweise der Bezirksregierung bis Dato nicht vorgebracht wurde, besteht demnach für die Stadtverwaltung kein konkreter Handlungsbedarf. Hiervon ausgenommen ist selbstverständlich die von der Oberen Wasserbehörde geforderte Kanalnetzanzeige; diese befindet sich zurzeit in Bearbeitung und wird der Oberen Wasserbehörde voraussichtlich bis Ende Oktober vorgelegt.

Die von Ihnen angeführte Aussage des Verwaltungsgerichts muss im Zusammenhang mit dem zu Grunde liegenden Klageverfahren bewertet und darf nicht hiervon losgelöst heran gezogen werden. Das Verwaltungsgericht hat im Verfahren nämlich klargestellt, dass ein Verzicht auf die Überlassungspflicht grundsätzlich möglich ist (§ 53 Abs. 3a LWG); allerdings unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende Freistellung seitens der Kommune erfolgt. Verständlicherweise ist dies im vorliegenden Fall nicht erfolgt, da die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs in Thier und Wipperfeld sich momentan in der Prüfung befindet. Somit können Befreiungen erst ausgesprochen werden, wenn das gegenständliche Verfahren in Ihrem Hause und bei der Oberen Wasserbehörde abgeschlossen ist.

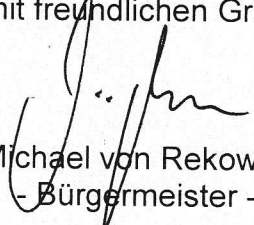
Abschließend möchte ich noch kurz zwei Aspekte thematisieren. Zum Einen ist offensichtlich der Eindruck entstanden, dass bei der Dimensionierung der Kanalisationsnetze in Thier und Wipperfeld abweichende Bemessungsgrundlagen herangezogen wurden. Dem ist jedoch nicht so. Die Bemessung der beiden Ortskanalisationen erfolgte auf den gleichen Grundlagen, wie es seinerzeit für die Dimensionierung eines normalen Mischwasserkanals üblich gewesen ist. Irreführend ist im vorliegenden Fall wohl der Umstand, dass ursprünglich überlegt worden war, einen reduzierten Berechnungsansatz anzuwenden, um den geringeren Anschlussgrad entsprechend zu berücksichtigen. In Anbetracht der Tatsache, dass hierdurch keine nennenswerten Einsparpotentiale realisiert werden konnten, hat man diesen reduzierten Berechnungsansatz wieder verworfen. Ergänzend hierzu ist anzumerken, dass auch bei dem "normalen" Berechnungsansatz nie davon ausgegangen wurde, dass sämtliche befestigten Flächen das anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation ableiten. Hier wurden stets, in Abhängigkeit der Bebauungsstruktur und der örtlichen Topographie, entsprechende Erfahrungswerte zu Grunde gelegt. Ich bitte dies unbedingt bei Ihrer Bewertung der Gesamthematik zu berücksichtigen. Denn ein Anschluss aller befestigten Flächen führt zwangsläufig zu Engpässen im Kanalisationsnetz; und dies gilt nicht nur für Wipperfürth.

Zum Zweiten möchte ich auf den gebührenrelevanten Aspekt zurück kommen. Die Kalkulation der Abwassergebühren erfolgt auf Grundlage der Bedarfsberechnung. Für die Niederschlagswassergebühr bedeutet dies, dass der Mittelbedarf jeweils im Vorfeld für beide Kostenträger (Straßenbaulastträger und Privateigentümer) gesondert ermittelt wird. Die Höhe der jeweiligen Gebühr ergibt sich dann aus den zur Verfügung stehenden Flächenanteilen. Dies bedeutet jedoch gleichzeitig, dass die Erhöhung der Flächenanteile bei den Privatgrundstücken, etwa in Folge eines vollumfänglichen Anschluss- und Benutzungszwangs, sich nicht auf die Gebührenhöhe für den Straßenbaulastträger auswirkt. Im vorgenannten Fall würde sich nur die Einheitsgebühr für die Privatflächen verringern. Anders formuliert lässt sich festhalten, dass die Durchsetzung eines vollumfänglichen

Anschluss- und Benutzungszwangs für Niederschlagswasser keine finanzwirtschaftlichen Auswirkungen für den Straßenbaulastträger und dementsprechend auf den städtischen Haushalt nach sich ziehen.

Ich werde Ihre beiden im Briefkopf genannten Schreiben, sowie dieses Antwortschreiben, dem Bauausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zukommen lassen. In der Hoffnung, klärend zum Sachverhalt beigetragen zu haben verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen


Michael von Rekowski
- Bürgermeister -

25/09
